OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-850368/33/BMa/KaL**

Datum: **Linz, 11. Dezember 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des J K, vertreten durch Mag. H W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23. Juni 2015, GZ: EnRo20-7-2002, mit dem der Antrag des J K auf Zustellung des Bescheides vom 28. März 2014, GZ: EnRo20-7-2002, mangels Parteistellung nach dem Mineralrohstoffgesetz – MinroG zurückgewiesen wurde, nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juni 2017, Zl. Ro 2016/04/0012-7,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Zustellung des Bescheides vom 28. März 2014, GZ: EnRo20-7-2002, auf der Grundlage des § 58 AVG iVm § 158 MinroG zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Parteien im Verfahren zur Auflassung des ehemaligen Bergbaugebietes auf den Grundstücken Nr. x, x, x, xxx, jeweils KG X, Gemeinde X, der letzte frühere Bergbauberechtigte und die Eigentümer der in den aufzulassenden Bergbaugebieten liegenden Grundstücke sind. Der Bf sei zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung weder Grundeigentümer noch Bergbauberechtigter gewesen, weshalb der Antrag auf Bescheidzustellung zurückzuweisen gewesen sei.

1.2. Mit Schriftsatz vom 3. Juli 2015 hat der Bf, vertreten durch Mag. H W, rechtzeitig Beschwerde erhoben.
Begründend führt die Beschwerde im Wesentlichen aus, J K komme als (früherem) Bergbauberechtigten Parteistellung zu. Denn für den Fall, dass die Gewinnungsberechtigung nicht mehr aufrecht sei, habe der frühere Bergbauberechtigte Parteistellung, ebenso wie die Eigentümer der in den aufzulassenden Bergbaugebieten ganz oder teilweise gelegenen Grundstücke. Es sei nicht festgestellt worden, dass die Gewinnungsberechtigung des Bf nicht mehr aufrecht sei, sodass von einer aufrechten Gewinnungsberechtigung auszugehen sei. Selbst wenn diese Gewinnungsberechtigung nicht mehr aufrecht sei, habe K dennoch Parteistellung, weil er nach dieser gesetzlichen Fiktion der „frühere Bergbauberechtigte" sei, dem auch Parteistellung zukomme. Abschließend wurde beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge den bekämpften Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes sowie wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben und der Behörde auftragen, den Bescheid vom 28. März 2014, GZ: EnRo20-7-2002, J K, zu Handen seines ausgewiesenen Vertreters, zuzustellen.

Der Beschwerde angeschlossen ist ein Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu den Übergangsbestimmungen des § 204 Abs. 1 MinroG vom 4. Jänner 2007, woraus sich ergibt, dass K von der Übergangsbestimmung Gebrauch gemacht habe und die Gewinnungsbewilligung für das Abbaufeld X als am 1. Jänner 1991 Kraft Gesetzes erteilt gelte. Es sei auch nach der Übergangsbestimmung des § 204 Abs. 1 MinroG idF BGBl. I Nr. 113/2006 die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116 MinroG) von Gesetzes wegen als am 1. Jänner 1999 erteilt anzusehen.

In Ergänzung zum Beschwerdevorbringen wurde mit Mail vom 31. August 2015 ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21. Oktober 2004 an das Bezirksgericht X als Grundbuchsgericht wegen Ersichtlichmachung von Bergbaugebieten gemäß § 155 MinroG vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass ersucht wurde, betreffend dem Bergbauberechtigten J K die angeführten Grundstücke als Bergbaugebiete im Grundbuch ersichtlich zu machen. Aus der ebenfalls in Kopie angeschlossenen Verständigung der Berghauptmannschaft X vom 24. März 1994 geht hervor, „dass die Gewinnungsbewilligung des J K auf Quarzsand als einem grundeigenen mineralischen Rohstoff und für die Dauer des privatrechtlichen Abbaurechtes für das Abbaufeld ‚X' entsprechend der Darstellung in der Lagerungskarte .... in den Vormerkungen der Berghauptmannschaft X über die den Amtsbezirk betreffenden Bergbauberechtigungen vorgemerkt wurde".

Mit Telefax vom 12. Oktober 2015 wurde nochmals bekräftigt, dass J K als dem letzten Bergbauberechtigten Parteistellung zukomme. Es wurde beantragt, für den Fall, dass der Beschwerde nicht Folge gegeben werden sollte, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Mit Telefax vom 13. Oktober 2015 wurde vom Rechtsmittelwerber darauf hingewiesen, dass die Ansicht, die Gewinnungsbewilligungen seien auf die X AG im Konkursverfahren übergegangen, auf einer unrichtigen Rechtsanschauung beruhe, ebenso, dass im Zuge des Weiterverkaufes der Grundstücke die Gewinnungsbewilligungen erloschen seien. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn habe die Löschung der Ersichtlichmachung der Grundstücke als Bergbaugebiete veranlasst. Inhaber der „Gewinnungsbewilligung", die nunmehr unter die Legaldefinition „Gewinnungsberechtigung" gemäß § 1 Z 13 MinroG zu subsumieren sei, sei ausschließlich J K aufgrund der Übergangsbestimmung des § 197 Abs. 5 MinroG. Er habe die Ausübung der Gewinnungsbewilligung auch niemandem überlassen, sodass K nach wie vor Bergbauberechtigter sei und dieser Begriff inkludiere den Terminus des Gewinnungsberechtigten. Dabei handle es sich um ein dingliches Recht des J K.
Weder die Gewinnungsberechtigung noch die Bergbauberechtigung seien Gegenstand des Zwangsversteigerungsverfahrens gewesen, sondern ausschließlich die land- und forstwirtschaftliche Liegenschaft mit teilweisen Bergbauflächen. Die Bergbauberechtigungen seien nicht durch Veräußerung der Grundstücke auf die X AG als Erwerberin übergegangen.
Der Stellungnahme angeschlossen wurde das Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend an J K vom 12. September 2013 und das am 28. Februar 2006 ausgedruckte Edikt über die Versteigerung von Liegenschaften betreffend das „Grundstück Nr. X und weitere" der EZ X GB X, mit der Beschreibung „Land- und Forstwirtschaft mit teilweise Bergbauflächen".

Die Eingaben des Bf vom 31. August 2015, 12. Oktober 2015 und vom 13. Oktober 2015 wurden der belangten Behörde mit der Einladung zur Abgabe einer Äußerung im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

In der Stellungnahme vom 16. November 2015 wurde von der belangten Behörde ausgeführt, dass sich weder aus dem Vorbringen des Mag. W in seinem Schreiben vom 13. Oktober 2015 noch den Unterlagen, die diesem Schreiben angeschlossen seien, Anhaltspunkte oder Umstände ergeben würden, die darauf schließen lassen würden, dass K zum Zeitpunkt der Auflassung des Bergbaugebietes Bergbauberechtigter oder Grundeigentümer der betroffenen Grundflächen gewesen sei.
EZ x, x und x, jeweils KG X, Gemeinde X, seien im Rahmen des Konkursverfahrens versteigert worden und die X AG als Meistbietende habe den Zuschlag erhalten. Mit Rechtskraft dieses Zuschlages und Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung habe die X AG die erworbenen Liegenschaften mit allen Rechten und Pflichten übernommen. Von da an sei die X AG und nicht J K Bergbauberechtigte bezüglich der im Grundbuch ersichtlich gemachten Bergbaugebiete. Abschließend wurde beantragt, der Beschwerde keine Folge zu geben und den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zu bestätigen.

1.3. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 6. Jänner 2016 erlassene Erkenntnis, LVwG-850368/12/BMa, wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juni 2017, Zl. Ro 2016/04/0012-7, aufgehoben.

2.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Im Zeitpunkt der Versteigerung der Liegenschaften EZ x, x und x, jeweils KG X, Gemeinde X, am 4. April 2006 war J K Inhaber der Gewinnungsbewilligung für die als Bergbaugebiet ausgewiesenen Grundstücke. Die X AG erhielt den Zuschlag zum Erwerb der Grundstücke. Das Ausmaß des Vertragsobjektes EZ x war 142.462 m², jenes der EZ x war 134.668 m² und jenes der EZ x war 36.559 m² (siehe Grundverkehrseingabe der X AG an die Geschäftsstelle der Bezirksgrund-verkehrskommission, eingelangt bei der Bezirksgrundverkehrskommission Braunau am Inn am 10. April 2007, mit dem das Rechtsgeschäft „Versteigerung, 4.4.2006" dokumentiert wird). Als Preis des Vertragsobjektes wird das Meistanbot von 528.504,50 Euro dargestellt. Dies entspricht einem Quadratmeterpreis von ca. 1,7 Euro. Obwohl im Versteigerungsedikt lediglich eine Grundstücksgröße von 142.462 m² zu einem Schätzwert von 438.139 Euro ausgewiesen ist, ergibt sich aus dem Titel des Rechtsgeschäftes, nämlich Versteigerung vom 4. April 2006, dass sämtliche Grundstücke aufgrund der Versteigerung an die X AG übergegangen waren. Es handelt sich dabei um land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften, teilweise mit ausgewiesenem Bergbaugebiet.
J K war Inhaber eines nach dem Berggesetz 1975 genehmigten Gewinnungsplanes, der gemäß § 204 Abs. 1 MinroG als Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene

mineralische Rohstoffe nach Inkrafttreten des MinroG zumindest für einige der auf die X AG übergegangenen Grundstücke gegolten hat.
Weder aus dem Versteigerungsedikt noch aus dem Dokument, in dem die Zuschlagserteilung durch das Bezirksgericht Braunau am Inn vom 4. April 2006 dokumentiert ist, ergibt sich, dass die Gewinnungsbewilligung des J K, die zum Zeitpunkt der Versteigerung der Liegenschaften aufrecht war, in das Konkursverfahren miteinbezogen wurde.

Ein Wechsel des Inhabers eines genehmigten Gewinnungsplanes wurde durch J K der Behörde nicht angezeigt. Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der Gewinnungsbetriebsplan bei Eigentumsübergang der Liegenschaften erloschen gewesen wäre.

Mit Schreiben der X AG an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 29. September 2006 wurde vielmehr die Übertragung der Bergbauberechtigungen hinsichtlich der im Rahmen der Versteigerung erworbenen Liegenschaften EZ x, x und x, jeweils GB X, beantragt, weil die X AG mit Rechtskraft des Zuschlages die im Zuge der Zwangsversteigerung erworbenen Liegenschaften „mit allen Rechten und Pflichten" übernommen habe.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde vom Bf angegeben, den Auszug aus dem Bergbuch, der die Gewinnungsbewilligung zu seinen Gunsten dokumentiert, vorzulegen. Mit Mail vom 15. Dezember 2015 wurde dagegen mitgeteilt, dass J K Inhaber einer unbefristeten Gewinnungsberechtigung bzw. eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes sei, die nicht Gegenstand einer Eintragung im Bergbuch seien. Eine solche Eintragung im Bergbuch liege daher nicht vor.

In seinem Erkenntnis vom 29. Juni 2017, Zl. Ro 2016/04/0012-7, wurde vom Höchstgericht insbesondere Folgendes ausgeführt:

„2. Rechtslage
Die maßgeblichen Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2015, lauten auszugsweise:

‚Begriffsbestimmungen
§ 1. Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist
...

11. ‚grundeigener mineralischer Rohstoff´ ein mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Grundeigentümers ist;

...

13. ‚Gewinnungsberechtigung' eine Bergwerksberechtigung, das Recht des Bundes zum Gewinnen bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb von Gewinnungsfeldern und ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe;

14. ‚Bergbauberechtigung' eine Aufsuchungsberechtigung, eine Gewinnungsberechtigung und eine Speicherbewilligung;

...
16. ‚Gewinnungsberechtigter' der Inhaber einer Gewinnungsberechtigung, wenn jedoch die Ausübung der Gewinnungsberechtigung einem anderen überlassen worden ist, dieser;

...
20. ‚Bergbauberechtigter' der Aufsuchungsberechtigte, der Gewinnungsberechtigte, der Schurfberechtigte, der Bergwerksberechtigte und der Speicherberechtigte;

Grundeigene mineralische Rohstoffe
§ 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe sind alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe.

...

III. Hauptstück
Schürfen nach bergfreien mineralischen Rohstoffen und deren Gewinnung

...
Eintragung in das Bergbuch
§ 40. Bergwerksberechtigungen gelten als unbewegliche Sachen und sind Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch.

§ 52. (1) Übertragungen von Bergwerksberechtigungen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Behörde.

...
V. Hauptstück
Obertägiges Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe
§ 80. (1) Natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, haben der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen begonnen werden. ...

...
Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe - zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen
§ 83. ...

(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.

Bergbauberechtigter
§ 84. (1) Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt als Bergbauberechtigter.
(2) Ein Wechsel des Inhabers eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes ist der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.
(3) Ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Behörde, dass er zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 193 Abs. 9 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes eingeräumten Rechtes im Sinne des § 83 Abs. 3. Durch das Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes werden die Pflichten, die dieses Bundesgesetz dem Bergbauberechtigten auferlegt, nicht berührt. Diese Pflichten treffen den letzten Inhaber des Gewinnungsbetriebsplanes. An diesen haben auch die behördlichen Anordnungen zu ergehen.
(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Gewinnungsbewilligungen nach §§ 94 und 238 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, sinngemäß anzuwenden.

...
IV. Abschnitt
Betriebspläne, Bergbauanlagen, Bergbauzubehör
...

Gewinnungsbetriebsplan
§ 113. (1) Der Bergbauberechtigte oder die in § 80 Abs. 1 genannten Personen haben die beabsichtigte Aufnahme sowie nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des Aufschlusses und Abbaues von Vorkommen mineralischer Rohstoffe oder des Speicherns der Behörde, sofern nicht § 112 Abs. 1 zweiter Satz gilt, anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Gewinnungsbetriebsplan beizufügen, ...

(3) Gewinnungsbetriebspläne nach Abs. 1 und aufzustellende Gewinnungsbetriebspläne in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz bedürfen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Behörde.
...

§ 116. (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn
...

2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den

nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben).

...
(8) Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen der mineralischen Rohstoffe oder dem Speichern begonnen werden.
...

Wechsel in der Person des Bergbauberechtigten
§ 144. Durch einen Wechsel in der Person des Bergbauberechtigten wird die Wirksamkeit von Bewilligungen, Genehmigungen, Zulassungen, Anerkennungen und Anordnungen nach diesem Bundesgesetz, nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder nach sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht berührt. Dies gilt auch für Bewilligungen, Genehmigungen, Zulassungen, Anerkennungen und Anordnungen, die nach § 218 aufrecht bleiben oder auf Verordnungen beruhen, die nach § 195 Abs. 1 oder § 196 Abs. 1 weitergelten.

...
VIII. Hauptstück Bergbau und Grundeigentum
I. Abschnitt
Grundüberlassung
§ 147. Vor Benützung der Oberfläche und des oberflächennahen Bereiches von fremden Grundstücken oder Teilen von solchen zur Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten hat der Bergbauberechtigte die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.

...
Bergbaugebiete
§ 153. (1) Als Bergbaugebiete gelten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen, Speicher- und Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen, sowie Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht und ferner Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der genannten Gebiete, wenn sie nach § 154 Abs. 2 als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind.

...
Bekanntgabe an das Grundbuchsgericht
§ 155. (1) Die Behörde hat nach Verleihung von Bergwerksberechtigungen, Erteilung von Speicherbewilligungen, Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für grundeigene mineralische Rohstoffe, Anerkennung von Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen und nach Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides nach § 154 Abs. 2 dem Grundbuchsgericht diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile mitzuteilen, die als Bergbaugebiete gelten.
(2) Auf Grund der Mitteilung der Behörde hat das Grundbuchsgericht von Amts wegen ersichtlich zu machen, daß die betreffenden Grundstücke und Grundstücksteile als Bergbaugebiete gelten.

...
§ 158. (1) Bergbaugebiete oder Teile davon sind von Amts wegen aufzulassen, wenn mit dem Auftreten von Bergschäden (§ 160) nicht mehr zu rechnen ist. Die Auflassung geschieht durch Bescheid. Parteien im Verfahren sind der Bergbauberechtigte, ist jedoch die Gewinnungsberechtigung oder die Speicherbewilligung nicht mehr aufrecht, der frühere Bergbauberechtigte sowie die Eigentümer der in den aufzulassenden Bergbaugebieten ganz oder teilweise gelegenen Grundstücke. Die Verfahrenskosten hat der Bergbauberechtigte, wenn jedoch die Gewinnungsberechtigung oder die Speicherbewilligung nicht mehr aufrecht ist, der frühere Bergbauberechtigte zu tragen.
(2) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 sind auf Grund einer Mitteilung der Behörde die das aufgelassene Bergbaugebiet betreffenden Ersichtlichmachungen (§155 Abs. 2) vom Grundbuchsgericht von Amts wegen zu löschen. Die Mitteilung hat die für die Löschung der grundbücherlichen Eintragungen erforderlichen Angaben zu enthalten.

Übergangsbestimmungen
Bestehende Bergbauberechtigungen und Bewilligungen
§ 197. (1) Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende Bergbauberechtigungen gelten weiter. Für die Ausübung dieser Bergbauberechtigungen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

...
(3) Gewinnungsbewilligungen nach §§94 und 238 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, erlöschen zu dem Zeitpunkt, in dem ein Gewinnungsbetriebsplan für die von der Gewinnungsbewilligung erfaßten Grundstücke und Grundstücksteile genehmigt wird. Das Erlöschen der Gewinnungsbewilligung hat die Behörde mit Bescheid festzustellen.

...
(5) Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben aufrecht, für wesentliche Änderungen (§ 115) gelten jedoch die auf Bergbauanlagen und Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

...
§ 204. (1) Für bestehende und nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Abbaue für mineralische Rohstoffe, die ab dem 1. Jänner 1999 zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählen, sowie in den Fällen, in denen ein Hauptbetriebsplan nach dem IV. Abschnitt des VIII. Hauptstückes des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, aus den im § 138 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 genannten Gründen - sofern es sich nicht um einen untertägigen Abbau gehandelt hat -nicht aufzustellen war, gelten die Genehmigungen nach den §§83 und 116 als erteilt. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 Unterlagen der im § 113 Abs. 1 Z 2, 5 und 6 genannten Art vorzulegen. Auf diese Unterlagen findet § 179 Abs. 1 und 2 Anwendung.
...‘

3. Bergbauberechtigung bei Übergang des Eigentums am Bergbaugebiet
3.1. Vorliegend ist allein die Frage zu klären, ob dem Mitbeteiligten

hinsichtlich der Bergbaugebiete, deren Auflassung nach § 158 Abs. 1 MinroG mit Bescheid der BH vom 28. März 2014 verfügt wurde, Parteistellung zugekommen ist. Da er zum maßgeblichen Zeitpunkt unstrittig nicht mehr Eigentümer der im aufzulassenden Bergbaugebiet gelegenen Grundstücke war, ist nur maßgeblich, ob er zu diesem Zeitpunkt Bergbauberechtigter bzw. - sollte die Gewinnungsberechtigung nicht mehr aufrecht gewesen sei - früherer (im Sinn von: letzter) Bergbauberechtigter war.

Nach den insoweit übereinstimmenden Angaben im Verfahren verfügte der Mitbeteiligte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MinroG mit 1. Jänner 1999 über eine Gewinnungsbewilligung nach § 238 Berggesetz 1975. Diese Berechtigung galt mit Inkrafttreten des MinroG weiter, wobei für die Ausübung dieser Bergbauberechtigung die Bestimmungen des MinroG galten (§ 197 Abs. 1 MinroG). Gemäß § 204 Abs. 1 MinroG galt ein Gewinnungsbetriebsplan (nach den §§83 und 116 MinroG) als erteilt. Nach § 84 Abs. 1 MinroG, der gemäß § 84 Abs. 4 MinroG auf Gewinnungsbewilligungen nach u.a. § 238 Berggesetz 1975 sinngemäß anzuwenden ist, gilt der Inhaber eines Gewinnungsbetriebsplanes für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe als Bergbauberechtigter.

Der Mitbeteiligte war somit jedenfalls bis zur Versteigerung der Grundstücke, auf die sich der genehmigte Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezogen hat, Bergbauberechtigter. Zu klären ist, ob sich durch den Übergang des Eigentums an den Grundstücken die Inhaberschaft der Gewinnungsberechtigung geändert hat.

3.2. Das Verwaltungsgericht verweist in seiner Begründung auf die Bestimmungen der §§40 und 52 MinroG, aus denen sich ergebe, dass eine Bergwerksberechtigung (und damit auch eine Gewinnungsberechtigung) nicht durch bloße Übertragung eines Grundstückes übergehe. Da dem Verfahren eine Gewinnungsberechtigung für grundeigene mineralische Rohstoffe (nach § 5 MinroG) zugrunde lag und sich die ins Bergbuch einzutragenden Bergwerksberechtigungen auf die Gewinnung bergfreier mineralischer Rohstoffe beziehen, sind die genannten Regelungen vorliegend nicht einschlägig und es lässt sich aus den Bestimmungen über die Bergwerksberechtigung bzw. über die Eintragung ins Bergbuch für den gegenständlichen Fall nichts ableiten.

3.3. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass ein Wechsel des Inhabers des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (nach § 84 Abs. 2 MinroG) weder vom Mitbeteiligten angezeigt noch von der BH ins Treffen geführt worden sei. Dazu ist Folgendes anzumerken: Wie sich den vorgelegten Verwaltungsakten entnehmen lässt, richtete die X AG am 28. September 2006 ein Schreiben an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, in dem auf die Übernahme der betreffenden Liegenschaften mit allen Rechten und Pflichten verwiesen und um die ‚Übertragung der Bergbauberechtigungen' ersucht wurde. Dieses Schreiben wurde zuständigkeitshalber an die BH weitergeleitet und von dieser gegenüber der X AG (mit Schreiben vom 12. Februar 2007) ausdrücklich zur Kenntnis genommen. Die BH hat im Rahmen des Parteiengehörs im Beschwerdeverfahren dementsprechend vorgebracht, dass die X AG mit Erwerb der Liegenschaften auch Bergbauberechtigte geworden sei.

3.4. Schließlich führt das Verwaltungsgericht ins Treffen, weder aus dem Versteigerungsedikt noch aus dem Dokument über die Zuschlagserteilung ergebe sich,

dass die Gewinnungsbewilligung des Mitbeteiligten in das Konkursverfahren miteinbezogen worden sei.

Während § 103 Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, einen Übergang der Gewinnungsbewilligung bei einem Übergang des Grundeigentums (Abs. 1) bzw. bei einer Überlassung der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe an einen Dritten (Abs. 2) ausdrücklich vorgesehen hat, fehlt eine dahingehende Regelung im MinroG.

Allerdings lässt sich dem Regime des MinroG Folgendes entnehmen:

3.4.1. Nach der Begriffsbestimmung des § 1 Z 11 MinroG stehen grundeigene mineralische Rohstoffe im Eigentum des Grundeigentümers. Das Eigentum an grundeigenen mineralischen Rohstoffen und damit auch das (zivilrechtliche) Recht zu ihrer Gewinnung geht daher - soweit dieses Recht nicht einem Dritten überlassen wird - mit dem Grundeigentum auf den Erwerber des Grundstücks über. Dass vorliegend im Zuge des Eigentumserwerbs der X AG eine Überlassung des (zivilrechtlichen) Rechts zur Gewinnung der grundeigenen mineralischen Rohstoffe an den Mitbeteiligten (als vormaligen Grundeigentümer) erfolgt wäre (etwa im Wege eines Abbauvertrages), wird schon im Hinblick auf die Übernahme der betreffenden Liegenschaften durch die X AG mit allen Rechten und Pflichten nicht aufgezeigt und ließe sich auch mit dem unter Pkt. II.3.3 genannten Schreiben der XAG nicht in Einklang bringen.

3.4.2. Das (zivilrechtliche) Recht zur Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen wird durch das MinroG insoweit öffentlich-rechtlich eingeschränkt, als eine Person, die beabsichtigt, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, der Behörde die beabsichtigte Aufnahme der Gewinnung unter Anschluss eines Gewinnungsbetriebsplanes anzuzeigen hat (§ 80 Abs. 1 erster Satz sowie § 113 Abs. 1 MinroG) und mit dem Gewinnen erst nach Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes beginnen darf (§ 80 Abs. 1 zweiter Satz sowie § 116 Abs. 8 MinroG).

Für die Zulässigkeit der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe muss daher neben das (zivilrechtliche) Recht zum Gewinnen die öffentlich-rechtliche Gewinnungsberechtigung (in Form der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes) treten (vgl. auch W, Mineralrohstoffrecht, in Holoubek/Potacs [Hrsg.], Öffentliches Wirtschaftsrecht Bd. I3, 513, der davon spricht, dass sich die Berechtigung zum Gewinnen der grundeigenen mineralischen Rohstoffe nicht aus dem Gewinnungsbetriebsplan, sondern aus dem Grundeigentum bzw. dem zivilrechtlichen Überlassen der Gewinnung ergibt).

3.4.3. Zwar bestimmt das MinroG nicht, dass der Gewinnungsberechtigte zwingend der Grundeigentümer sein muss. Nach den Genehmigungsregelungen der §§ 83 Abs. 3 und 116 Abs. 1 Z 2 MinroG kann auch einem ‚Dritten' die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes erteilt werden, wenn ihm das Recht zur Gewinnung und Aneignung der grundeigenen mineralischen Rohstoffe vom Grundeigentümer überlassen worden ist. Allerdings führen die Erläuterungen zu § 83 MinroG (RV 1428 und zu 1428 BlgNR 20. GP, 94) aus, dass Gewinnungsbetriebspläne nur im Rahmen der Rechtsverhältnisse zwischen dem Genehmigungswerber und dem Grundeigentümer genehmigt werden können und dass diese Rechtsverhältnisse durch die Genehmigung nicht berührt werden. Der öffentlich-rechtliche Gewinnungsbetriebsplan setzt somit ein

zivilrechtlich vorhandenes Recht zum Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe voraus und darf über dieses Recht nicht hinausgehen.

3.4.4. Da ein ‚Auseinanderfallen' von Grundeigentum und Inhaberschaft einer Gewinnungsberechtigung für grundeigene mineralische Rohstoffe nach dem Regime des MinroG einer Überlassung bzw. Übertragung des (zivilrechtlichen) Rechts auf Gewinnung durch den Grundeigentümer bedarf, ist es - anders als das Verwaltungsgericht meint - nicht maßgeblich, ob sich dem Versteigerungsedikt bzw. der Zuschlagserteilung ausdrückliche Hinweise auf den Übergang der Gewinnungsberechtigung entnehmen lassen. Vielmehr ist bei fehlender Überlassung des Rechts auf Gewinnung der grundeigenen mineralischen Rohstoffe davon auszugehen, dass der Mitbeteiligte mit dem Verlust des Eigentums an den Grundstücken und damit an den grundeigenen mineralischen Rohstoffen nicht nur das (zivilrechtliche) Recht auf Gewinnung dieser Rohstoffe verloren hat, sondern auch (selbst wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird) nicht mehr Inhaber der Gewinnungsberechtigung ist.

3.4.5. Damit ist für sich genommen allerdings noch nicht geklärt, ob der hoheitlich eingeräumte Gewinnungsbetriebsplan auf den Grunderwerber übergeht oder mit der Übertragung am Eigentum an den Grundstücken untergeht (und fallbezogen der Mitbeteiligte somit der letzte Bergbauberechtigte geblieben ist). Diesbezüglich ist auf § 84 Abs. 3 MinroG zu verweisen, der eine ausdrückliche Regelung für das Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes enthält, in welcher der Übergang am Grundeigentum und am damit verbundenen Recht zur Gewinnung grundeigener mineralische Rohstoffe nicht als ‚Erlöschenstatbestand' genannt wird (siehe dazu die Erläuterungen zur MinroG-Novelle BGBl. I Nr. 21/2002, RV 833 BlgNR 21. GP, 35, denen zufolge Bestimmungen über das Erlöschen eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes als erforderlich angesehen wurden). Daher sind die Regelungen des MinroG ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung so zu verstehen, dass mit dem Übergang am Grundeigentum auch die Inhaberschaft an einem genehmigten, auf dem Eigentum an den im Bergbaugebiet gelegenen Grundstücken beruhenden Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe übergeht (so auch W, Mineralrohstoffrecht, in Holoubek/Potacs [Hrsg.], Öffentliches Wirtschaftsrecht Bd. I3, 513, 543).

Dafür spricht auch die Regelung des § 84 Abs. 2 MinroG, die einen Wechsel der Inhaberschaft ausdrücklich vorsieht, wobei der Wechsel der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen ist. Die Erläuterungen (RV 833 BlgNR 21. GP, 35) sprechen davon, dass es erforderlich erscheine, klarzustellen, ‚dass genehmigte Gewinnungsbetriebspläne an andere übertragen werden können.' Sonderregelungen für die Übertragung von Gewinnungsberechtigungen - wie sie etwa in den §§51 ff MinroG hinsichtlich der Übertragungen von Bergwerksberechtigungen vorgesehen sind - enthält das MinroG nicht. Wenn eine Gewinnungsberechtigung - wie hier - dem Grundeigentümer zukommt, dann erscheint es konsistent, mit der Übertragung des Grundeigentums auch eine Übertragung der Inhaberschaft der Gewinnungsberechtigung anzunehmen.

Dass der Wechsel in der Person des Gewinnungsberechtigten keine neue Genehmigung bedingt, ergibt sich aus § 144 MinroG. Die hoheitlich eingeräumten Rechte gehen auf den Rechtsnachfolger über (siehe RV 1428 und zu 1428 BlgNR 20. GP, 112). Der Gewinnungsberechtigung kommt damit dingliche Wirkung zu (siehe erneut RV 1428 und zu 1428 BlgNR 20. GP, 112; allgemein zur dinglichen Wirkung von Bescheiden siehe

Hengstschläger-/Leeb, AVGI2, § 8 Rz. 25 f). Sie kommt dem jeweiligen Inhaber des (zivilrechtlichen) Rechts auf Gewinnung zu, welches wiederum entweder - wie hier - durch das Eigentum am Grundstück oder im Wege der Überlassung durch den Grundeigentümer eingeräumt wird.

Da in § 84 Abs. 2 MinroG auf den Begriff des ‚Inhabers' des Gewinnungsbetriebsplanes abgestellt wird, kann diesbezüglich schließlich auch auf die entsprechende Judikatur zur GewO 1994 zurückgegriffen werden (siehe dazu, dass das Verfahren zur Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes dem Betriebsanlagenverfahren nach der GewO 1994 nachgebildet ist, etwa das hg. Erkenntnis vom 11. September 2013,2011/04/0221, mwN; vgl. auch Mihatsch, MinroG3 [2007] Anm. 1 zu § 144, der in diesem Zusammenhang auf die - den Wechsel in der Person des Inhabers einer Betriebsanlage betreffende -Regelung des § 80 Abs. 5 GewO 1994 verweist). Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass die Innehabung als äußere Erscheinung der Herrschaft über den Gegenstand nach Maßgabe der Verkehrsauffassung zu verstehen ist und mit der Innehabung der Betriebsanlage die Möglichkeit der Bestimmung des in der Betriebsanlage ausgeübten faktischen Geschehens angesprochen wird (siehe etwa das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2014, Ra 2014/04/0028 bis 0030, mwN). Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Determinierung durch das jeweilige Vertragsverhältnis hingewiesen (siehe das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2014, 2012/04/0155). Im vorliegenden Fall, in dem es keine Hinweise auf eine vertragliche Regelung betreffend die Überlassung des (zivilrechtlichen) Rechts auf Gewinnung der grundeigenen mineralischen Rohstoffe vom Grundeigentümer an den Mitbeteiligten gibt, spricht auch das äußere Erscheinungsbild dafür, den neuen Grundeigentümer (die X AG) als denjenigen, dem die Möglichkeit der Bestimmung des faktischen Geschehens zukommt, und somit als Inhaber anzusehen.

3.5. Die BH ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass die X AG mit dem Erwerb der betreffenden Liegenschaften Gewinnungsberechtigte und damit Bergbauberechtigte geworden ist. Daher durfte das Verwaltungsgericht nicht von einer Parteistellung des Mitbeteiligten im Verfahren nach § 158 Abs. 1 MinroG ausgehen.

Aus dem vom Mitbeteiligten ins Treffen geführten hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2014, 2010/04/0078, ergibt sich nichts anderes. Der dort zugrunde liegende Fall unterscheidet sich von der hier zu beurteilenden Konstellation nämlich dadurch, dass dort die Frage der Beendigung eines Bestandverhältnisses zu prüfen war, vorliegend aber kein Bestandverhältnis begründet worden ist."[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den nachträglich im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen, die der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht wurden sowie der Beweisaufnahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2014, zu der der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung gekommen ist und durch Einsichtnahme in das in dieser Sache ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juni 2017, Zl. Ro 2016/04/0012-7, ergibt.

2.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Zu den rechtlich relevanten Gesetzesstellen wird auf die Feststellungen dieses Erkenntnisses verwiesen. Die vom Verwaltungsgerichtshof zitierten Gesetzesstellen werden auch diesem Erkenntnis zu Grunde gelegt.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29. Juni 2017, Zl. Ro 2016/04/0012-7, entschieden, dass die Bezirkshauptmannschaft zu Recht davon ausgegangen ist, dass die X AG mit dem Erwerb der betreffenden Liegenschaften Gewinnungsberechtigte und damit Bauberechtigte geworden ist. Dieser höchstgerichtlichen Rechtsauffassung folgend kommt dem Bf keine Parteistellung im Verfahren nach § 158 Abs. 1 MinroG zu.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann